

Parkplatzreglement

Parkplatzreglement

vom 14. Februar 1995

Die Einwohnergemeinde Steinhausen

gestützt auf § 17 Abs. 1 Ziff. 9 des Baugesetzes für den Kanton Zug vom 18. Mai 1967 mit Änderungen vom 28. Januar 1988 sowie § 36 der gemeindlichen Bauordnung,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Das Reglement ordnet die Einzelheiten der Erstellungspflicht und der Ersatzlösungen von Parkplätzen für Fahrzeuge. Es legt insbesondere fest, in welchen Gebieten wieviele Parkplätze zu erstellen sind bzw. erstellt werden dürfen.

§ 2 Erstellungspflicht

¹ Der Eigentümer einer Baute oder Anlage hat auf eigenem Grund für deren Benützer die erforderlichen Parkplätze bereitzustellen.

² Bei sämtlichen Neubauten und wesentlichen Umbauten sind Ein- und Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder zu schaffen.

³ Als wesentliche Umbauten gelten Änderungen an Gebäuden, die eine grössere Nutzung zur Folge haben.

⁴ Bei Änderungen der Zweckbestimmung wird die Zahl der Pflichtplätze neu festgelegt.

§ 3 Ausnahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, beim Vorliegen besonderer Gründe, die eine Abweichung rechtfertigen, Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglementes zu machen.

§ 4 Vollzug

Die Aufsicht über das Planungs- und Bauwesen sowie der Vollzug dieses Reglementes ist Sache des Gemeinderates und der zuständigen Verwaltungsstellen.

2 Berechnung der Parkplatzzahl

§ 5 Grenzbedarf

¹ Als Grenzbedarf wird diejenige Anzahl Parkplätze bezeichnet, die notwendig ist, wenn eine Liegenschaft vorwiegend mit privaten Verkehrsmitteln erschlossen werden muss.

² Die Parkplätze werden in Benützerkategorien eingeteilt für Bewohner, Besucher, Kunden und Beschäftigte.

³ Der Grenzbedarf richtet sich nach der Nutzungsart der Baute, der Geschossfläche (GF), der Anzahl Wohnungen, der Sitzplatzzahl von Restaurants, der Bettenzahl von Hotels oder nach speziellen Erhebungen.

⁴ Als Grundlage dienen die Baugesuchsunterlagen.

§ 6 Berechnung des Grenzbedarfs

¹ Der Grenzbedarf an Parkplätzen ist nach den Angaben der nachstehenden Tabelle zu ermitteln.

² Die massgebliche Geschossfläche (GF) berechnet sich nach der anrechenbaren Geschossfläche gemäss § 14 der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Baugesetz vom 29. Mai 1988 und der gemeindlichen Bauordnung sowie den genutzten Flächen im Dach- und Attikageschoss.

Objekt	Parkplätze für Bewohner	Parkplätze für Besucher und Kunden	Parkplätze für Beschäftigte
	1 Parkplatz erforderlich pro	1 Parkplatz erforderlich pro	1 Parkplatz erforderlich pro
Wohnungen	80 m ² GF (mind. 1 PP pro Wohnung)	500 m ² GF	
Büro, Kleingewerb		300 m ² GF	40 m ² GF
Lagerhäuser			300 m ² GF
Läden, Praxen		20 m ² GF	100 m ² GF
Fabrikation, Werkstätten		300 m ² GF	100 m ² GF
Restaurant, Café		15 m ² GF oder 4 Sitzplätze	60 m ² GF oder 16 Sitzplätze
Hotel, Pensionen		2 Betten	

³ Bei Gebäuden, die für mehrere Zwecke genutzt werden, wird der Bedarf an Parkplätzen für jede Nutzungsart separat berechnet. Sofern einzelne Räume nicht gleichzeitig beansprucht werden, kann der Gemeinderat eine entsprechende Reduktion vornehmen.

⁴ Bei den in der Tabelle nicht aufgeführten Nutzungen (z. B. Sportanlagen, Schulhäuser, Spitäler, kulturelle Anlagen usw.) legt der Gemeinderat die Anzahl der Parkplätze im Einzelfall unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen fest. Als Richtlinie können die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) beigezogen werden. Ebenfalls kann er Car- oder LKW-Abstellplätze vorschreiben.

§ 7 Effektiver Bedarf

¹ Der effektive Parkplatzbedarf ist der prozentuale Anteil am Grenzbedarf nach Abzug einer zonenbezogenen Reduktion, welche sich nach der Erschliessung durch andere, namentlich öffentliche Verkehrsmittel richtet.

² Die Umschreibung der einzelnen Zonentypen ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Zone 1

Gebiete entlang Buslinien mit dichtem Kursintervall und guter Erschliessung für Zweiradverkehr.

Zone 2

Gebiete, welche nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erschlossen sind.

³ Ausserhalb der Bauzonen legt der Gemeinderat den Parkplatzbedarf im Einzelfall fest.

⁴ Folgende prozentuale Anteile des Grenzbedarfs müssen mindestens bzw. dürfen höchstens erstellt werden:

	Parkplätze für Bewohner		Parkplätze für Besucher und Kunden		Parkplätze für Beschäftigte	
	min.	max.	min.	max.	min.	max.
Zone 1	80 %	100 %	40 %	60 %	30 %	70 %
Zone 2	90 %	--	50 %	100 %	50 %	100 %

⁵ Der Bauherr kann die Parkplatzzahl innerhalb der Maximal- und Minimalwerte frei bestimmen.

§ 8 Parkplatz-Zonenplan

Die für die Festlegung des effektiven Parkplatzbedarfs massgebende Zoneneinteilung wird im Parkplatz-Zonenplan im Anhang dargestellt. Dieser Parkplatz-Zonenplan wird durch den Gemeinderat erlassen.

§ 9 Parkplatz-Zonenplan

¹ Bei Gewerbe- und Industriebauten, wo eine gute Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr gewährleistet ist, kann der Gemeinderat die Maximalzahl der Parkplätze bei einzelnen Bauvorhaben reduzieren.

² Wenn die Erstellung von Parkplätzen am vorgesehenen Standort gegen raumplanerische, verkehrstechnische, feuerpolizeiliche oder wohnhygienische Interessen verstösst, kann der Gemeinderat die Zahl der Parkplätze reduzieren oder ganz untersagen.

³ Sofern es die örtlichen Verhältnisse und die Leistungsfähigkeit des Strassennetzes zulassen, kein Widerspruch zu raumplanerischen und umwelttechnischen Gesichtspunkten entsteht und die Einhaltung der Parkplatzvorschriften zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung oder zu einer unbilligen Härte führen würde, kann der Gemeinderat zusätzliche Parkplätze bewilligen.

⁴ Der Gemeinderat kann die Doppelnutzung von Parkplätzen durch mehrere Liegenschaften in Ausnahmefällen gestatten. Bei Doppelnutzung muss ein Vertrag ausgefertigt und im Grundbuch eingetragen werden. In diesem Vertrag müssen die Belegungszeiten genau fixiert werden. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

§ 10 Erweiterung bestehender Bauten und Anlagen

Werden bestehende Bauten und Anlagen erweitert, so ist das ganze Objekt nach den neuen Vorschriften zu beurteilen, wobei bestehende Parkplätze nicht aufgehoben werden müssen.

§ 11 Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge

Für Zweiradfahrzeuge sind an geeigneter Stelle mindestens soviele Abstellplätze wie Autoabstellplätze zu erstellen. Bei Wohnbauten muss mindestens die doppelte Anzahl Fahrradabstellplätze wie Autoabstellplätze gemäss minimalem effektivem Bedarf (Art. 7) erstellt werden.

§ 12 Behindertenparkplätze

¹ Bei Parkieranlagen mit mehr als 40 Parkplätzen ist ein Parkfeld für Behinderte an bevorzugter Stelle zu signalisieren und zu markieren.

² Erfordert es die Nutzungsart, namentlich bei Bauten mit Publikumsverkehr, so kann der Gemeinderat zusätzliche Parkplätze für Behinderte verlangen.

§ 13 Parkieren auf öffentlichem Grund

¹ Der Gemeinderat kann für das regelmässige nächtliche Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen eine Bewilligungspflicht einführen.

² Auf den öffentlichen Parkplätzen und Strassen ist das Abstellen von Wohnwagen, Anhängern und dergleichen verboten.

3 Lage, Gestaltung und Sicherstellung der Parkplätze

§ 14 Grösse der Parkplätze

¹ Die Parkplätze und die Verkehrsflächen haben eine ausreichende Grösse gemäss VSS-Normen aufzuweisen.

² Die Verkehrsflächen wie z. B. Vorplätze, Rampen und dergleichen werden nicht als Parkierungsfläche angerechnet. Bei Einfamilienhäusern kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

§ 15 Lage, Anordnung und Gestaltung der Parkplätze

¹ Parkplätze sollen zusammengefasst und überbauungs- und verkehrsgerecht angeordnet werden. Nach Möglichkeit sind sie in die Bauten zu integrieren. Angrenzende Fussgängerbereiche und Gehwege sollen möglichst wenig beeinträchtigt werden.

² Parkplätze in Fussgängerbereichen, an Gehwegen und Strassen sind wenn möglich mit Grünstreifen, Bepflanzungen und anderen gestalterischen Mitteln abzutrennen. Nach Möglichkeit sind sie so zu gestalten, dass das Meteorwasser versickern kann.

³ Grössere Parkplatzflächen sind auch innerhalb der Anlage angemessen zu bepflanzen.

⁴ Die vorgeschriebenen Kunden-, Besucher- und Behindertenparkplätze müssen entsprechend gekennzeichnet werden.

⁵ Die Veloabstellplätze sind nach Möglichkeit zu überdachen und ebenerdig anzulegen.

§ 16 Parkplätze vor Baulinien

¹ Bei besonderen Erstellungsschwierigkeiten können Parkplätze vor Baulinien auf Zusehen hin gegen Unterzeichnung eines Beseitigungsrevers bewilligt werden. Dabei dürfen die Erhaltung oder Neuschaffung von Vorgärten und Bepflanzungen oder andere Gründe des Wohnumfeldes und Strassenbildes dem nicht entgegenstehen.

² Die Parkplätze sind entschädigungslos aufzuheben, wenn das Land für öffentliche Zwecke beansprucht wird oder wenn andere Gründe des öffentlichen Interesses dies als angebracht erscheinen lassen.

³ Aufzuhebende Parkplätze, die nicht ersetzt werden, sind abzugelten.

§ 17 Parkplätze auf fremdem Grund

Parkplätze auf fremdem Grund werden als Pflichtparkplätze anerkannt, sofern sie sich in angemessener Distanz befinden und langfristig vertraglich sichergestellt werden. Die Nutzung der Parkplätze auf fremdem Grund muss im Grundbuch eingetragen werden.

§ 18 Zweckentfremdung

Parkplätze dürfen nur ihrer Bestimmung gemäss verwendet werden. Ihre Beseitigung oder Zweckänderung bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

4 Ablösung der Parkplatzpflicht

§ 19 Ablösesumme

¹ Soweit die Erstellung der Anzahl Mindestparkplätze für Personenwagen aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht oder nur mit unverhältnismässig hohen Kosten möglich ist, ist die Erstellungspflicht durch die Leistung einer Ablösesumme abzugelten.

² Die Ablösesumme pro Pflichtparkplatz gemäss § 36 Abs. 4 der Bauordnung wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie beträgt CHF 10'000 (Zürcher Baukostenindex, Stand Oktober 1991). Sie ist vor Baubeginn sicherzustellen.

³ Wenn abgegoltene Pflichtparkplätze nachträglich erstellt werden, wird die bezahlte Ablösesumme von der Gemeinde zinslos zurückerstattet.

² Bei ersatzlos verordneter Beschränkung der Parkplätze verzichtet der Gemeinderat auf Erhebung der Ablösesumme.

§ 20 Fonds

Die Ersatzabgaben fliessen in einen Fonds, der zur Schaffung und zum Betrieb von öffentlichen Parkplätzen, zur Förderung des öffentlichen Verkehrs und von Veloanlagen zu verwenden ist.

5 Schlussbestimmungen

§ 21 Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse des Gemeinderates, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

§ 22 Inkrafttreten

¹ Das Parkplatzreglement tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft. Gleichzeitig werden alle dem Reglement widersprechenden Erlasse aufgehoben.

² Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Reglementes vom Gemeinderat noch nicht bewilligten Baugesuche für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Nutzungsänderungen unterstehen den neuen Vorschriften.

Steinhausen, 7. Dezember 1992

Gemeinderat Steinhausen

Niklaus Limacher, Gemeindepräsident

Hans Schnellmann, Gemeindeschreiber

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 15. Dezember 1994.

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Zug am 14. Februar 1995.

Gemeinde Steinhausen

Bahnhofstrasse 3
Postfach 164
6312 Steinhausen

Telefon 041 748 11 11

info@steinhausen.ch
www.steinhausen.ch